

Andreas Görlich

Steuerwissen2go

**Crashkurs Steuern
für Kleinunternehmen und Freiberufler**



kompakt | praxisnah | verständlich

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Teil I - Einführung in die Geheimwissenschaft	3
Die Disziplin Steuern im unternehmerischen Zehnkampf	5
Hauptsache, Steuern sparen, koste es, was es wolle!	9
Teil II - Erstkontakt mit dem Finanzamt	II
Erstkontakt mit dem Behördenschungel	13
Schreckgespenst Gewerbetreibender	17
Teil III - So ermitteln Sie Ihren Gewinn	21
Gewinnermittlungsarten: einfach oder doppelt?	23
Einfach einfach: die Einnahmen-Überschuss-Rechnung	25
Betriebseinnahmen	31
Betriebsausgaben	33
Mysterium Abschreibung	39
GWG – das dürfen Sie sofort abschreiben	45
Teil IV - Steuerarten	49
Umsatzsteuer – der Umsatzbringer für den Fiskus	53
Die Gewerbesteuer – ein Unikat	67

Liquiditätsfalle Steuervorauszahlungen	71
Die Einkommensteuer – eine für alle	73
Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer	81
Teil V - Steuerliche Sonderfragen	83
Geschäftswagen sponsored by Finanzamt?	85
Arbeitszimmer – ein Dauerbrenner vor Gericht	95
Buon appetito! – Bewirtungskosten absetzen	99
Geschenke erhalten die Freundschaft und senken die Steuerlast	103
Geschäftlich auf Achse – Reisekosten absetzen	107
Personalkosten: Was kostet mich mein Mitarbeiter tatsächlich?	111
Eigenbeleg – Rettungsanker bei fehlendem Beleg	115
Aufbewahrungspflicht – ab in die Tonne?	117
Einspruch – so wehren Sie sich gegen den Fiskus	119
Wenn der Betriebsprüfer zweimal klingelt	123
Über den Autor	127

Einleitung

Für viele Existenzgründer und Jungunternehmer sind Steuern eine Geheimwissenschaft, eine fremde und unverständliche Welt, und langweilig noch dazu.

Auch wenn Sie den ganzen Steuerkram mehr als lästig finden, die Vogel-Strauß-Technik – Kopf in den Sand stecken und abwarten – ist keine Lösung. Denn es ist eine Art von Naturgesetz: Nichts ist so sicher wie der Tod und die Steuern. Früher oder später müssen Sie sich mit der Geheimlehre beschäftigen. Lieber früher, denn nicht korrigierbare Fehler und verschenkte Steuervorteile kosten bares Geld. Steuern sind in jedem Fall eine lohnenswerte Materie, gewiss kompliziert und manchmal schwer verständlich, aber nicht langweilig.

Dieser Ratgeber ist der ambitionierte Versuch, Ihnen die komplexe Welt der Steuerparagrafen und Buchungssätze leicht verständlich näherzubringen – ohne dabei an fachlicher Tiefe zu verlieren. Mein Anspruch beim Schreiben war, einen Helfer aus der Praxis für die Praxis zu schaffen, nach dessen Lektüre Sie wissen, worauf es ankommt – damit Sie nicht mehr Steuern zahlen als unbedingt notwendig. Ein praxisorientiertes Steuersparbuch!

Bei der Auswahl der Themen gerät man zwangsläufig in ein Dilemma: Es gibt unendlich viel Interessantes und Nützliches, aber ebenso viel, das für die Praxis wenig hilfreich ist. Was also erwähnen, was weglassen? Aus dieser Themenbreite habe ich ausgewählt, was sich in meiner Er-

fahrung aus der Steuerberaterpraxis und Dozententätigkeit für Existenzgründer und Jungunternehmer als wichtig und typisch erwiesen hat. Deshalb finden Sie hier keine Sonderfälle oder exotischen Steuertipps, die mit Ihrem Tagesgeschäft wenig bis gar nichts zu tun haben, sondern alltagstaugliches Praxiswissen.

Viel Spaß beim Lesen und Steuersparen!

Ihr Andreas Görlich

Für Anregungen, Kritik und Fragen bin ich immer offen – schreiben Sie mir unter hallo@steuern-aber-lustig.de.

TEIL I

.....

Einführung in die Geheimwissenschaft

IN DIESEM TEIL ERFAHREN SIE ...

- ⇒ dass Steuern eine wichtige Rolle im unternehmerischen Zehnkampf spielen und der Umgang mit den Finanzbehörden fair ablaufen sollte.
 - ⇒ dass „Hauptsache, Steuern sparen, koste es, was es wolle“ nicht immer die richtige Einstellung ist – und warum die Erhebung von Steuern notwendig ist.
-

Zweifel fachliche Unterstützung vom Steuerprofi. Dafür müssen Sie zwar Geld abdrücken, aber gute Beratung spart in der Regel mehr, als sie kostet – und Sie können ruhiger schlafen. Denken Sie dabei auch an die ersparte eigene Arbeitszeit, die für Ihr Kerngeschäft frei wird. Und wenn Sie es richtig anstellen, verdienen Sie mit Ihrer eigentlichen Tätigkeit mehr, als die Kostenersparnis durch das Do-it-yourself ausmachen würde.

Gerade in der Startphase ist die Zeit in das operative Geschäft besser investiert. Zu Geschäftsbeginn ist Ihre wichtigste Herausforderung das „Klinkenputzen“, also die Notwendigkeit, schnell einen Referenzkundenstamm aufzubauen und schließlich Gewinne einzufahren. Viele Existenzgründer denken jedoch: „Ich kann mir das Geld für einen Steuerberater sparen; erst wenn sich die Geschäfte entwickeln, ziehe ich einen Steuerexperten hinzu.“ Doch damit haben Sie die Rechnung ohne das Milchmädchen gemacht. Denn wenn Sie von Anfang an Fehler machen oder Steuervorteile zu Ihren Gunsten übersehen, stellen Sie falsche Weichen auch für die Folgejahre und Ihr Nachteil potenziert sich dadurch. Unterm Strich verlieren Sie so eine Menge Geld. Am falschen Ende sparen kommt dann letztlich teurer, als wenn Sie von Beginn an professionellen Rat eingeholt hätten.

Die Frage „Steuern selber machen oder nicht?“ lässt sich aber nicht allgemeingültig beantworten, sondern ist abhängig von den Gesamtumständen des Einzelfalls. Was jedoch pauschal gilt: Der Umgang mit dem Finanzamt und seinen Gehilfen sollte immer fair ablaufen.

Umgang mit dem Finanzamt

Das Thema liegt mir sehr am Herzen: Der Finanzbeamte und auch die Finanzbeamtin ist nicht von Natur aus böse. Und der Steuerpflichtige ist nicht der natürliche Feind des Finanzamts. Vielleicht denken Sie daran, wenn Sie das nächste Mal Ihren freundlichen Fiskalvertreter mit grundlosen Einsprüchen, Dienstaufsichtsbeschwerden oder gar wüsten

■ Die Disziplin Steuern im unternehmerischen Zehnkampf

Unternehmer werden ist nicht schwer, Unternehmer sein dagegen sehr. Allein ein Meister seines Fachs zu sein, reicht heutzutage nicht mehr aus, um erfolgreich ein Unternehmen zu führen. Es braucht mehr: Als Unternehmer sind Sie gut mit einem Zehnkämpfer vergleichbar. Sie sollten in vielen Disziplinen fit sein, wenn Sie auf dem Siegertreppchen landen wollen.

Das Blöde daran: Sie müssen sich auch mit Disziplinen herumschlagen, die bei Ihnen vielleicht nicht beliebt sind oder die sogar Schrecken auslösen. Ein Schreckgespenst im unternehmerischen Zehnkampf sind für viele die Steuern. Aber ob Sie wollen oder nicht: Es führt kein Weg daran vorbei – Sie müssen sich mit der ungeliebten Materie beschäftigen.

Dabei ist es gar nicht nötig, Steuerfachmann oder Bilanzbuchhalter zu sein, um ein Unternehmen zu führen. Sie sollten aber über ein steuerliches Grundwissen verfügen. Dann sind Sie klar im Vorteil: Sie können Ihr eigenes Geschäft im Alltag besser verstehen und weitsichtiger führen. Und vor allem können Sie Geld sparen.

Gleichzeitig sollten Sie nicht zulassen, dass sich das Thema auf Ihrem Schreibtisch zu breit macht, sonst laufen Sie Gefahr, Ihr Kerngeschäft aus den Augen zu verlieren. Denn ein wichtiger Grundsatz lautet: Mit Steuern verdienen Sie kein Geld!

Geld verdienen Sie, indem Sie Ihre Produkte oder Dienstleistungen an den Mann oder an die Frau bringen. Erst dann tragen solide Buchhaltungs- und Steuerkenntnisse dazu bei, dass mehr von dem verdienten Geld auf Ihrem Konto bleibt.

Selbstständige müssen sich um ihre Steuerangelegenheiten selbst kümmern. Das Finanzamt macht Sie nicht proaktiv und umfassend auf Ihre steuerlichen Pflichten aufmerksam. Vielmehr haben Sie eine Hollschuld – Sie müssen sich selbst darüber informieren, welche Steuern zu zahlen, welche Steuererklärungen abzugeben und wann diese fällig sind. Ob Sie sich ganz allein durch den Steuerdschungel kämpfen oder sich unterstützen lassen, liegt bei Ihnen.

Selber machen oder zum Steuerberater?

Eines vorneweg: Es gibt keine rechtliche Verpflichtung, einen Steuerberater zu beauftragen. Sie dürfen Ihren Steuerkram auch im Alleingang schultern. Das „Do-it-yourself-Prinzip“ gilt unabhängig von der Unternehmensgröße und Rechtsform. Ob das sinnvoll ist, ist eine andere Frage.

Selber machen oder den ganzen Kram einem Profi geben – die Entscheidung darüber hängt im Wesentlichen von Ihrer Affinität zur Steuerwelt, Ihren Buchhaltungs- und Steuerkenntnissen sowie vom Umfang Ihrer betrieblichen Aktivitäten ab. Steuern sind keine Geheimwissenschaft. Mit solidem Grundwissen und etwas Motivation können Sie Ihre Steuerangelegenheiten durchaus in Eigenregie stemmen. Aber entwickeln Sie keinen falschen Ehrgeiz: Unterschätzen Sie nicht die Komplexität der Materie und überschätzen Sie nicht Ihr eigenes Fachwissen! Wenn Sie mehr Zeit mit Buchungssätzen und Steueranmeldungen verbringen als mit Ihrem operativen Geschäft, ist das betriebswirtschaftlich großer Mumpitz. Und wenn sich dann wegen mangelnder Fachkompetenz auch noch Fehler einschleichen, kostet das viel Geld. Gönnen Sie sich etwas Gutes und holen Sie sich im

Beschimpfungen bombardieren wollen. Das mag helfen, Ihrem Ärger Luft zu machen und dadurch Ihr Wohlbefinden zu erhöhen. Doch dem Gesprächsklima tut es keinesfalls gut und Ihr behördlicher Ansprechpartner hält sich danach sicherlich mit kooperativen Vorschlägen zurück.

Der einzelne Finanzbeamte ist nicht für den Wust an Steuerparagrafen verantwortlich, die Ihnen das Leben schwer machen. Aber er besitzt bei vielen Entscheidungen einen erheblichen Ermessensspielraum und kann Ihnen bürokratische Stolpersteine in den Weg legen – oder beiseiteschieben. Finanzbeamte sind auch nur Menschen und machen schlichtweg nur ihren Job. Sie erfüllen eine wichtige Funktion in unserem Staat, weil sie aufpassen, dass sich niemand an seinen steuerlichen Pflichten vorbeimogelt. Das ist gut so! **Also:** Bleiben Sie fair im Umgang mit den Finanzbehörden – Ihr Finanzbeamter wird es Ihnen mit Hilfsbereitschaft danken.

TEIL III

.....

So ermitteln Sie Ihren Gewinn

IN DIESEM TEIL ERFAHREN SIE ...

- ⌚ was die zwei Gewinnermittlungsarten sind, wer welche Methode anwenden darf und wie die Einnahmen-Überschuss-Rechnung funktioniert.
- ⌚ allerlei über Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben und wie die Sache mit den Abschreibungen und der GWG-Regelung funktioniert.

■ Gewinnermittlungsarten: einfach oder doppelt?

Ob Sie wollen oder nicht: Der Fiskus ist nicht nur Ihr ständiger Begleiter, sondern auch Ihr stiller Teilhaber. Sie müssen Ihren Gewinn mit dem Staat teilen. Damit Ihr ungeliebter Partner auch feststellen kann, wie tief er in Ihre Tasche greifen darf, verlangt Vater Staat jährlich von Ihnen einen finanziellen Striptease. Sprich: Sie sind verpflichtet, den Gewinn Ihres Unternehmens jährlich zu ermitteln und gegenüber dem Finanzamt offenzulegen.

Der Fiskus akzeptiert zwei Arten der Gewinnermittlung, wobei Sie nicht in jedem Fall die freie Auswahl zwischen beiden haben.

Gewinnermittlungsarten

- ⇒ **Einnahmen-Überschuss-Rechnung**
("einfache Buchführung")
- ⇒ **Bilanzierung**
("doppelte Buchführung")

Der Name ist Programm: Die **doppelte** Buchführung ist grundsätzlich „doppelt“ so aufwendig wie die Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Sie ergibt aber auch ein „Mehr“ an Informationen über Ihre Finanzen.

Je nach Art und Größe Ihres Unternehmens haben Sie die Pflicht bzw. die Möglichkeit, den Gewinn durch **einfache** oder **doppelte Buchführung** zu ermitteln.

Wer darf was?

Es gilt der Grundsatz: Gewerbetreibende müssen grundsätzlich bilanzieren, es sei denn, sie überschreiten bestimmte Umsatz- (< 600.000 €) oder Gewinngrenzen (< 60.000 €) nicht. Anders ausgedrückt: Gewerbetreibende dürfen ihren Gewinn durch die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, solange sie unterhalb der genannten Gewinn- und Umsatzgrenze bleiben. Freiberufler hingegen dürfen ihren Gewinn ausnahmslos und immer durch **einfache Buchführung** ermitteln, können aber auch freiwillig bilanzieren. Für Unternehmer, die in der Rechtsform einer Kapital- oder Personenhandelsgesellschaft tätig sind, sind mit der Wahl des Rechtskleids die Würfel bereits gefallen. Diese Rechtsformen müssen immer bilanzieren.

Gut zu wissen: Überschreiten Sie als Gewerbetreibender in einem Jahr die Umsatz- oder Gewinngrenze, dann müssen Sie nicht sofort von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Bilanzierung wechseln. Warten Sie ab, bis das Finanzamt Sie dazu auffordert! Erst im Folgejahr nach der Aufforderung sind Sie zum Wechsel verpflichtet.



Downloadbereich

Informationen zum Thema Bilanzierung (doppelte Buchführung) finden Sie unter www.crashkurs-steuern.de im Downloadbereich.

■ Umsatzsteuer – der Umsatzbringer für den Fiskus

Die Umsatzsteuer ist nicht nur eine der wichtigsten Einnahmequellen des Staates, sie gehört auch zu den kompliziertesten Steuerarten. Das Grundprinzip ist recht simpel, aber der Teufel steckt bekanntlich im Detail. Das Umsatzsteuerrecht glänzt nicht nur durch eine verwirrende Fülle an Vorschriften und eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen, es unterliegt auch ständigen Änderungen. Im Rahmen dieses Ratgebers können wir deswegen nur die Grundlagen des Umsatzsteuerrechts aufgreifen.

Das Wichtigste vorweg: Die von Ihnen eingenommene Umsatzsteuer gehört nicht Ihnen, sondern dem Fiskus. Sie macht nur vorübergehend in Ihrer Tasche Halt, bevor sie sich auf den Weg zum Finanzamt macht!

Bevor wir in die unendlichen Weiten des Umsatzsteuerrechts vorstoßen, sollten Sie vorab über ein paar Begriffe Bescheid wissen. In der Praxis herrscht nicht selten Verwirrung über die Bedeutung der Begriffe **Umsatzsteuer** und **Mehrwertsteuer**. Die Auflösung ist einfach: Die Begriffe sind Synonyme, inhaltlich völlig gleichbedeutend. Der Fachmann spricht von Umsatzsteuer, weil das Steuerrecht nur ein Umsatzsteuergesetz, aber kein Mehrwertsteuergesetz kennt. Der steuerliche Laie, etwa eine Frau Mergel (*Name von der Redaktion geändert*), spricht dagegen eher von Mehrwertsteuer. Dann gibt es noch den Begriff der **Vorsteuer**. Als Vorsteuer bezeichnet man die Umsatzsteuer, die auf

Ihren Eingangsrechnungen lastet, also jene Umsatzsteuer, die Sie an Ihre Lieferanten oder Dienstleister zahlen. Wissen sollten Sie auch noch, was mit **brutto** und **netto** gemeint ist. Brutto bedeutet ganz einfach inklusive Umsatzsteuer und netto heißt ohne Umsatzsteuer.

So funktioniert die Umsatzbesteuerung

In Deutschland haben wir ein **Allphasen-Netto-Umsatzsteuersystem mit Vorsteuerabzug**. Keine Angst: Klingt kompliziert, ist es aber nicht. Das Grundprinzip ist schnell erklärt: Bei jedem Umsatz in einer Leistungs- oder Produktionskette schlägt der jeweils ausführende Unternehmer auf seine Rechnung Umsatzsteuer auf – egal, ob der Kunde Endverbraucher oder selbst Unternehmer ist (daher Allphasensteuer) – und reicht diese an den Fiskus weiter. Umsatzsteuer, die der Unternehmer selbst für den Wareneinkauf oder für erhaltene Dienstleistungen zahlt, also die sogenannte Vorsteuer, darf er vorher von der eingenommenen Umsatzsteuer abziehen (daher Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug). Im Ergebnis führt der Unternehmer also nur die Steuer auf den Mehrwert ab, den er geschaffen hat, womit zugleich das Rätsel gelöst ist, warum die Umsatzsteuer landläufig auch Mehrwertsteuer genannt wird.

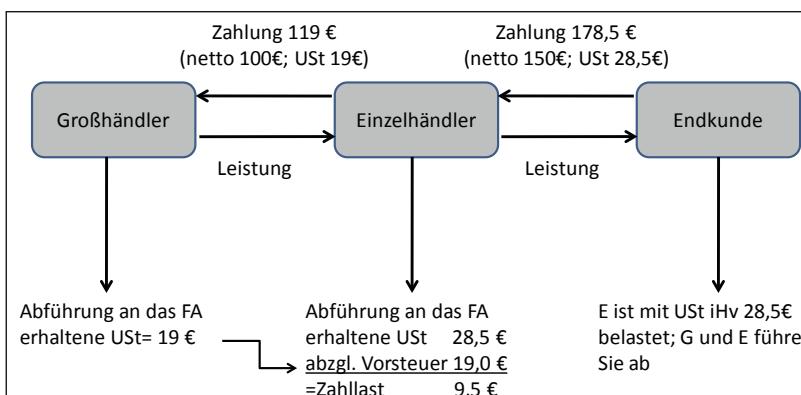
Für den Unternehmer ist die Umsatzsteuer ein *durchlaufender Posten*, weil er die gezahlte Vorsteuer vom Finanzamt zurückbekommt und die eingenommene Umsatzsteuer dort abliefern muss. Die Umsatzsteuer ist darauf ausgerichtet, dass sie vom privaten Endverbraucher wirtschaftlich getragen wird, da dieser sich die gezahlte Umsatzsteuer vom Fiskus nicht zurückholen kann. Die Pflicht zur Berechnung und Abführung an den Fiskus obliegt aber allein dem Unternehmer.

Aufgepasst: Vom Fiskus dürfen Sie natürlich nur die gezahlte Vorsteuer auf Betriebsausgaben zurückfordern. Anders ausgedrückt: Die Vorsteuer auf Privatausgaben dürfen Sie nicht steuerlich geltend machen. Damit es sich einprägt, das Ganze noch einmal kurz und bündig: Von

der eingenommenen Umsatzsteuer dürfen Sie die von Ihnen als Unternehmer gezahlte Vorsteuer abziehen, unterm Strich bleibt die sogenannte **Zahllast**, die Sie ans Finanzamt melden und abliefern müssen. Ein Beispiel schafft Klarheit:

Beispiel: Nehmen wir an, ein Einzelhändler kauft ein Faxgerät für 100 € netto zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (= 19 €) beim Großhändler ein, also für 119 € brutto. Dieses Gerät verkauft der Einzelhändler im selben Monat an einen privaten Endkunden für 150 € netto plus 19 % Umsatzsteuer (28,50 €) weiter, also für 178,50 € brutto. Welche Zahllast muss der Einzelhändler an das Finanzamt abführen, wenn man von der vereinfachten Annahme ausgeht, dass dies sein einziges Geschäft im Abrechnungszeitraum ist? Die Lösung: Der Einzelhändler muss 9,50 € als Zahllast an das Finanzamt melden und überweisen. Und so wird's gerechnet: Der Einzelhändler hat seinem Kunden Umsatzsteuer in Höhe von 28,50 € in Rechnung gestellt und kassiert. Diesen Betrag schuldet er dem Fiskus, er kann jedoch vorab die an den Großhändler gezahlte Vorsteuer in Höhe von 19 € davon abziehen. Per Saldo errechnet sich also eine Zahllast von 9,50 € (= eingenommene Umsatzsteuer 28,50 € abzüglich gezahlter Vorsteuer 19 €).

In der nachstehenden Grafik ist das Beispiel veranschaulicht.



Die Welt ist in Ordnung, wenn im laufenden Betrieb die eingenommene Umsatzsteuer über der gezahlten Vorsteuer liegt. Dann sind nämlich auch Ihre Betriebseinnahmen höher als Ihre Betriebsausgaben. Ein sehr erstrebenswerter Zustand. Aber gerade in der Startphase ist es nicht selten umgekehrt: Existenzgründer müssen erst einmal mehr ausgeben, als sie einnehmen. Die Summe der gezahlten Vorsteuer übersteigt dann die eingenommene Umsatzsteuer. Im Ergebnis entsteht also ein Vorsteuerüberhang, den Sie vom Fiskus im Rahmen Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung erstattet bekommen.

Egal, ob Umsatzsteuer-Zahllast oder Vorsteuer-Erstattung: Als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer müssen Sie dem Fiskus regelmäßig über Ihre Geschäfte in Form von Umsatzsteuer-Voranmeldungen berichten.

Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Vorab muss die Frage geklärt werden: Bin ich überhaupt umsatzsteuerpflichtig? Sofern Sie eine gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit ausüben, lautet die Antwort: Ja – jeder Unternehmer unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht! Aber auch diese Regel nicht ohne Ausnahme: Für **umsatzsteuerliche Kleinunternehmer** oder für umsatzsteuerbefreite Berufsgruppen existieren besondere Regelungen. Doch dazu später mehr.

Als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer müssen Sie den Fiskus regelmäßig über Ihre Geschäfte informieren. Von Existenzgründern verlangt das Finanzamt, dass sie im Gründungsjahr und im folgenden Kalenderjahr monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Mit dieser Regelung beabsichtigt der Gesetzgeber, Sie von Anfang an zu einem ordentlichen Umsatzsteuerzahler zu erziehen. Später kann sich der Rhythmus für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen ändern. Sofern im dritten Jahr Ihre vorjährige Umsatzsteuerschuld (eingenommene Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer) nicht 7.500 € überschritten hat, stellt das Finanzamt automatisch auf vierteljährliche

Voranmeldungen um. Lag Ihre Umsatzsteuer-Zahllast sogar unter 1.000 €, verzichtet der Fiskus auf unterjährige Voranmeldungen und verlangt nur die Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung. Übrigens: Die Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist für jeden Unternehmer obligatorisch, unabhängig davon, in welchem Rhythmus unterjährig Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben werden.

Termine für die Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind bei monatlicher Meldepflicht spätestens am 10. des jeweiligen Folgemonats abzugeben. Beispielsweise muss der Unternehmer seine Voranmeldung für den Monat Februar bis zum 10. März abgegeben haben. Bei vierteljährlicher Meldepflicht gelten die Stichtage 10. April für das 1. Quartal, 10. Juli für das zweite Quartal, 10. Oktober für das dritte Quartal und 10. Januar für das vierte Quartal. Fällt das Datum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verlängert sich die Abgabefrist und Fälligkeit automatisch auf den nächsten Werktag.

Gut zu wissen: Dauerfristverlängerung. Falls für Sie die standardmäßige 10-Tages-Frist zu sportlich bemessen ist, um Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben, beantragen Sie eine Dauerfristverlängerung. Voranmeldung und Geld sind dann erst am Zehnten des übernächsten Monats fällig. Beispielsweise brauchen Sie die Voranmeldung für Januar erst am 10. März statt am 10. Februar abzugeben. Weil der Fiskus sein Geld einen Monat später bekommt und er damit Zinsen verliert, müssen Sie vorab eine einmalige Sondervorauszahlung leisten, um in den Genuss der Dauerfristverlängerung zu kommen. Diese Sondervorauszahlung erhalten Sie später zurück – sie wird mit der Umsatzsteuerzahllast für Dezember verrechnet.

Elektronische Übermittlung

Der Fiskus verlangt von Ihnen, dass Sie die Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf elektronischem Weg abgeben. Die Daten können Sie mit-

hilfe einer passenden Buchführungs-Software an das Finanzamt übermitteln, aber am einfachsten mit der „Elektronischen Steuererklärung“ (kurz „Elster“ genannt). Elster ist ein elektronisches Formular bzw. eine kostenlose Software der Finanzverwaltung, die Sie unter www.elster.de kostenlos herunterladen können

Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Mit der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist es noch nicht ganz getan. Der Fiskus verlangt noch mehr, nämlich die Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung. Rechtlich gesehen wird's jetzt ernst, da Sie bislang nur Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben haben. Haben Sie Ihre Einnahmen-Überschuss-Rechnung fertiggestellt, liegen Ihnen endgültige Werte über die eingenommene Umsatzsteuer und die abziehbare Vorsteuer vor. Diese finalen Beträge vergleichen Sie mit den Angaben in Ihren Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Je nachdem, ob Sie im Rahmen Ihrer Voranmeldungen zu wenig oder zu viel vorausgezahlt haben, müssen Sie noch nachzahlen oder erhalten eine Erstattung. Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen. Sofern Sie einen Steuerberater beauftragt haben, verlängert sich die Frist automatisch bis zum 28.2. des übernächsten Jahres.

Welcher Umsatzsteuersatz: 0 %, 7 % oder 19 %?

Der allgemeine Umsatzsteuersatz (= Regelsteuersatz) in Deutschland beträgt 19 %. Die meisten Selbstständigen unterliegen mit ihren Umsätzen dem Regelsteuersatz. Allerdings: Der Gesetzgeber gewährt aus politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen bestimmten Waren oder Leistungen den ermäßigten Steuersatz von 7 %. Eine Reihe von Unternehmen oder Leistungen sind sogar vollständig umsatzsteuerbefreit (0 %).

Zu den wichtigsten Waren und Leistungen, die dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen, zählen:

- ⌚ Lebensmittel (des täglichen Bedarfs)
- ⌚ Pflanzen und Tiere
- ⌚ Bücher, Zeitschriften
- ⌚ Kulturelle Veranstaltungen (z. B. Theateraufführungen, Konzerte, Museen), sowie Kunstgegenstände u. Ä.
- ⌚ Hotelübernachtungen und Personennahverkehr (bis 50 km): Taxi, öffentliche Verkehrsmittel, Bahn.

Zu den selbstständigen Berufen oder auch Einrichtungen, deren Leistungen **vollständig von der Umsatzsteuer befreit** sind, zählen hauptsächlich:

- ⌚ medizinische Berufe: Ärzte (Humanmedizin), Heilpraktiker, Hebammen, Krankengymnasten, Psychotherapeuten u. Ä.
- ⌚ Bausparkassen- und Versicherungsvertreter
- ⌚ staatlich anerkannte Schulen und Bildungsträger
- ⌚ Krankenhäuser, Pflegeheime und ambulante Pflegedienste
- ⌚ gemeinnützige Einrichtungen

Aufgepasst: Es gilt grundsätzlich: wenn keine Umsatzsteuer, dann auch kein Vorsteuerabzug. Das heißt: Wenn Sie mit Ihren Einnahmen von der Umsatzsteuer befreit sind, sind Sie im Gegenzug nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, können sich also die gezahlte Vorsteuer nicht vom Fiskus zurückholen. Bei gemischten Umsätzen, also wenn Ihre Umsätze teilweise umsatzsteuerpflichtig und teilweise umsatzsteuerfrei sind, dürfen Sie die Vorsteuer nur anteilig abziehen.

Aber: Von dem Vorsteuerausschluss sind wiederum steuerfreie Auslandsumsätze ausgenommen, die Ausfuhrlieferungen, innergemeinschaftliche EU-Lieferungen und bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen betreffen. Also: Trotz Umsatzsteuerbefreiung erlaubt der Gesetzgeber in diesen Fällen ausnahmsweise den Vorsteuerabzug.